

# **V e r t r a g**

## **zur Eingemeindung der Gemeinde Groß Salitz in die Gemeinde Krembz**

Die Gemeinde Groß Salitz, vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,

und

die Gemeinde Krembz, vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister,

schließen aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Salitz vom 27.08.98 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Krembz vom 02.09.98

folgenden Vertrag:

### **§ 1 Eingemeindung**

Die Gemeinde Groß Salitz wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Gemeinde Krembz eingemeindet.

### **§ 2 Gemeindenname**

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeindennamen der aufnehmenden Gemeinde Krembz fort.

### **§ 3 Rechtsnachfolge**

Die aufnehmende Gemeinde Krembz wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde Groß Salitz.

### **§ 4 Ortsteile**

Die Gemeinde Groß Salitz wird Ortsteil der vergrößerten Gemeinde Krembz. Näheres regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Krembz.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

Die vertragschließenden Gemeinden kommen überein, daß die aufnehmende Gemeinde Krembz die Interessen der Gemeinde Groß Salitz wahrt. Das kulturelle und gesellschaft-

Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

## **§ 6 Ortsrecht**

(1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Groß Salitz das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Krembz. Die aufnehmende Gemeinde nimmt folgende Satzungen der eingemeindeten Gemeinde in das bestehende Ortsrecht auf:

1. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Salitz
2. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Groß Salitz vom 21.11.97,
3. Satzung der Gemeinde Groß Salitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10.06.96,
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 28.08.96,
5. Satzung der Gemeinde Groß Salitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.04.96.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Groß Salitz als solches in der aufnehmenden Gemeinde Krembz.

## **§ 7 Investitionen/Vorhaben**

(1) Die vergrößerte Gemeinde Krembz realisiert nach Maßgabe des Haushaltes die in Abs. 2 aufgeführten Investitionen in der vorgesehenen Reihenfolge.

(2) Die gemäß § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehene Sonderbedarfszuweisung wird zur Verwirklichung folgender Investitionen in dem Gebiet der vertragschließenden Parteien verwendet:

1. Umbau des ehemaligen Konsums zum Dorfgemeinschaftshaus in Groß Salitz,
2. Tilgung von Schulden aus dem Straßenbau von der Landstraße nach Groß Salitz (heutige Kreisstraße) von z. Zt. ca. 70.000,- DM,
3. Ausbau des Weges Groß Salitz - Krembz (Neubauten) (wassergebundener Ausbau außerorts, befestigter Ausbau innerorts),
4. Rekonstruktion der Pflasterung in Radegast im Seitenweg am Dörf Diek,
5. Anteil an der Herstellung eines Gemeinschaftsraumes in Stöllnitz von 10.000 DM (ehemalige Molkerei),
6. Neubau der Straßenbeleuchtung in Groß Salitz,
7. Straßenreparatur in Groß Salitz (Schmiedeberg und Dorfmitte),
8. Bau einer Betonspurbahn Groß Salitz bis Radegaster Weg (Ausbau),
9. Sanierung des Schönwolder Weges von Groß Salitz bis Gemarkungsgrenze Schönwolde (wassergebundener Ausbau),
10. Alleinpflege,
11. Freihaltung der Bürger von Kosten der Umschreibung von Dokumenten.

- (3) Bis zur Kommunalwahl 1999 werden von der Gemeindevertretung Groß Salitz 2 Vertreter ernannt, die die Überwachung der Verwendung der Sonderbedarfszuweisung kontrollieren.

## **§ 8 Gemeindevertretung**

Die Vertragsparteien sind der Ansicht, daß wegen der im Juni 1999 bevorstehenden Kommunalwahl von einer Wahl aus besonderem Anlaß gemäß § 6, Abs. 5 Satz 2 Kommunalwahlgesetz abgesehen werden kann. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde eine dementsprechende Entscheidung trifft, findet die Wahl aus besonderem Anlaß nicht statt.

## **§ 9 Übernahme von Bediensteten**

Die Bediensteten der Gemeinde Groß Salitz werden in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde Krembz nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

## **§ 10 Wohlverhalten**

- (1) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag am 01.06.98 nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

## **§ 11 Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeitig oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekommt.

**§ 13**  
**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird nach Durchführung eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Groß Salitz und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises NWM mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wirksam.

Groß Salitz, d. 9.11.98

Claus  
Bürgermeister



Siegel

.....  
stellv. Bürgermeister

Krembz, d. 10.11.98

Goletz  
Bürgermeister



Siegel

.....  
stellv. Bürgermeister